

Bekanntmachung

Aufforderung an die Parteien in der Stadt Wanzleben - Börde zur Benennung von Wahlvorstandsmitgliedern für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025

Für die Stimmabgabe bei der Bundestagswahl, welche am 23. Februar 2025 stattfinden wird, wird das Gebiet der Stadt Wanzleben - Börde in 16 Wahlbezirke eingeteilt.

Je Wahlbezirk sind ein Wahlvorsteher, ein stellvertretender Wahlvorsteher und weitere vier bis sechs Mitglieder zu berufen. Die Wahlvorstände werden aus dem Kreis der Wahlberechtigten des Wahlgebietes bestellt.

Die Parteien und Wählergruppen in der Stadt Wanzleben - Börde sind aufgefordert, bis zum 24. Januar 2025 Wahlberechtigte als Beisitzerinnen und Beisitzer für die Wahlvorstände vorzuschlagen.

Wahlberechtigt sind alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die am Wahltage

- das 18. Lebensjahr vollendet haben,
- seit mindestens drei Monaten in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung innehaben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten
- nicht nach § 13 Bundeswahlgesetz vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Vom Wahlrecht ausgeschlossen ist, wer infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt.

Wahlbewerberinnen, Wahlbewerber, Vertrauenspersonen und stellvertretende Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge dürfen nicht zu Mitgliedern eines Wahlorgans bestellt werden.

Die Wahlvorstände üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Zur Übernahme eines Wahlehenamtes ist jede wahlberechtigte Person verpflichtet. Die Berufung zu einem Wahlehenamt können nach § 9 Bundeswahlordnung ablehnen:

- Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung
- Mitglieder des Europäischen Parlamentes, des Deutschen Bundestages oder eines Landtages
- Wahlberechtigte, die am Wahltage das 67. Lebensjahr vollendet haben,
- Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass ihnen die Fürsorge ihrer Familie die Ausübung des Amtes in besonderer Weise erschwert,
- Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie aus dringenden beruflichen Gründen oder durch Krankheit oder Behinderung oder aus einem sonstigen wichtigen Grunde gehindert sind, das Amt ordnungsmäßig auszuüben.

Für die Ausübung eines Wahlehenamtes bei der Bundestagswahl wird eine Entschädigung gemäß Satzung der Stadt Wanzleben - Börde über die Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen bei Wahlen und Entscheiden gewährt.

Wahlen werden unter der Internetseite <https://www.wanzleben-boerde.de/de/wahlen.html> und der Angabe des Bereitstellungstages bekannt gegeben. Die Bekanntmachung ist mit ihrer Bereitstellung im Internet bewirkt.

Stadt Wanzleben - Börde, 09.01.2025



Grit Matz
Bürgermeisterin



Tag der Bereitstellung: 10.01.2025